

Stadt Schwäbisch Hall

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft) in der Fassung vom 28. September 1977

Die Gemeinden Michelbach an der Bilz, Michelfeld und Rosengarten sowie die Stadt Schwäbisch Hall schließen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft aufgrund der §§ 72 a-c der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung Mit §21 des Zweckverbandsgesetzes folgende Vereinbarung:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Stadt Schwäbisch Hall (im folgenden: Stadt) erfüllt für die Gemeinden Michelbach an der Bilz, Michelfeld und Rosengarten (im folgenden: Nachbargemeinden) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).

(2) Die Stadt berät die Nachbargemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, haben sich die Gemeinden der Beratung durch die Stadt zu bedienen.

(3) Die Stadt erledigt für die Nachbargemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben):

1. Gesetzliche Erledigungsaufgaben:

a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz;

b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus, soweit es sich um Investitionen (Vermögenshaushalt) handelt;

c) den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung, soweit es sich um Investitionen (Vermögenshaushalt) handelt.

2. Als weitere Erledigungsaufgaben übernimmt die Stadt auf Einzelabsprache oder besonders zu treffende Vereinbarungen die Ausführung von Unterhaltungsmaßnahmen auf dem Hoch- und Tiefbausektor (z. B. Gebäudeunterhaltung, Straßen- und Kanalunterhaltung, Friedhof und Grünflächen) durch ihre Bauhöfe für Hochbau und Tiefbau sowie die Stadtgärtnerei gegen Einzelabrechnung.

(4) Die Stadt erfüllt anstelle der Nachbargemeinden in eigener Zuständigkeit die folgenden Aufgaben (Erfüllungsaufgaben): die vorbereitende Bauleitplanung.

(5) Die Stadt nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

(6) Wenn sich die Erfüllung der Aufgaben durch die vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft bewährt hat, kann die erfüllende Gemeinde zum 1. Januar 1978 einen Antrag nach § 82 Abs. 1 Satz 1 der Landesbauordnung auf die Zuständigkeit der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft als untere Baurechtsbehörde stellen. Ob die Voraussetzungen von Satz 1 erfüllt sind, entscheidet der gemeinsame Ausschuss spätestens bis zum 1. Oktober 1977 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 2 Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Sofern die Stadt nach § 72 c Abs. 6 Satz 1 GO in die Rechtsstellung von Nachbargemeinden bei Zweckverbänden, Planungsverbänden, nach dem Bundesbaugesetz oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

1. Sind in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes oder Planungsverbandes mehrere Vertreter des Verbandes zu entsenden, so können die Nachbargemeinden, in deren Rechtsstellung die Stadt eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.

2. In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden von der Stadt im Benehmen mit den Nachbargemeinden wahrgenommen, in deren Rechtsstellung sie eingetreten sind.

§ 3 Gemeinsamer Ausschuss

(1) Bei der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft ist ein entsprechend § 60 Abs. 4 Gemeindeordnung gemeinsamer Ausschuss aus Vertretern der beteiligten Gemeinden zu bilden.

(2) Der gemeinsame Ausschuss besteht aus den Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden und 13 weiteren Vertretern, von denen einer auf die Gemeinde Michelbach an der Bilz, einer auf die Gemeinde Michelfeld, zwei auf die Gemeinde Rosengarten und neun auf die Stadt Schwäbisch Hall entfallen. Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neugebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem gemeinsamen Ausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt.

(3) Für jeden weiteren Vertreter nach Abs. 2 ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfall vertritt.

§ 4 Geschäftsgang des gemeinsamen Ausschusses

- (1) Für den gemeinsamen Ausschuss gelten die Vorschriften über die Versammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes entsprechend.
- (2) Der gemeinsame Ausschuss ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Die Niederschrift über die Verhandlungen des gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des gemeinsamen Ausschusses innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 5 Weitere Mitwirkungsrechte

Gegen Beschlüsse des gemeinsamen Ausschusses kann eine beteiligte Gemeinde binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluss für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der gemeinsame Ausschuss erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der vertretenden Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen, gefasst wird.

§ 6 Finanzierung

- (1) Für die in § 1 Abs. 3 genannten Aufgaben erhebt die Stadt Gebühren nach den jeweils geltenden allgemeinen Gebührenordnungen (z. B. Gebührenordnung für Architekten -GOA-, Gebührenordnung für Ingenieure -GOI-) von der Nachbargemeinde, für die die jeweilige Aufgabe durchgeführt wird. Dabei sind jeweils die nach diesen Bestimmungen möglichen niedrigsten Gebührensätze abzüglich 25 % anzuwenden. Soweit die Stadt für diese Aufgaben private Architekten und Ingenieure heranzieht, hat die betroffene Nachbargemeinde ein Vorschlagsrecht.
- (2) Der für die freiwillige Bildung der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft zu erwartende Förderbetrag in Höhe von rd. 335.000 DM ist von der Stadt Schwäbisch Hall zur Erstellung des dringend notwendigen Bauhofes der Hochbauverwaltung, der gegenwärtig unzulänglich untergebracht ist und zur Ergänzung des Maschinen- und Fuhrparks, die zur Betreuung der Nachbargemeinden erforderlich wird, zu verwenden.
- (3) Für die Zuständigkeit als untere Baurechtsbehörde gelten die entstehenden Aufwendungen durch die von der Stadt zu erhebenden Gebühren als abgegolten.
- (4) Im Übrigen wird gemäß § 1 Abs. 3 Ziff. 2 nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet, wobei projektbezogene Zuschüsse Dritter den beteiligten Gemeinden gutzubringen sind.

(5) Die Nachbargemeinden erstatten der Stadt den durch die vorgesehene Einzelabrechnung und anderweitig nicht gedeckten Aufwand, dessen Höhe jährlich nachträglich durch Beschluss des gemeinsamen Ausschusses festgelegt wird, zu 50 % nach dem Verhältnis der Steuerkraftsummen und zu 50 % nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen nach § 147 GO. Diese Kostenanteile sind innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Anforderung zur Zahlung fällig. Diese Kostenregelung gilt insbesondere für die nach § 1 Abs. 4 anfallenden Aufwendungen.

§ 7 Kündigung

(gegenstandslos)

§ 8 Schlussbestimmungen

Bis zur ersten Wahl des Vorsitzenden des gemeinsamen Ausschusses nimmt dessen Aufgabe der Oberbürgermeister der Stadt Schwäbisch Hall wahr.

§ 9 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt am 1.1. 1975 in Kraft, frühestens jedoch am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung der Vereinbarung und dieser Vereinbarung.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde vom Regierungspräsidium Stuttgart mit Erlass vom 28. Juni 1974 Nr. 12-85 V SHA/2 gemäß § 72 a, 72 b Abs. 1 GO in Verbindung mit §§ 21 Abs. 4 und 24 Abs. 2 Ziff. 2 des Zweckverbandsgesetzes vom 24. Juli 1963 (GBL. S. 114) genehmigt.

Öffentlich bekanntgemacht am 13.7.1974